

## Kundmachung

### Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren, Edikt zu Kennzeichen RU4-U-796

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44d und § 44f, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 17 Abs. 7 und Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Südwind Windparkanlagen GmbH und die Wien Energie GmbH, alle vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, haben mit Eingabe vom 23.04.2015 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Trumau“ gestellt.  
Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Südwind Windparkanlagen GmbH und die Wien Energie GmbH planen die Errichtung und den Betrieb des Windparks Trumau. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von 8 WEA des Typs Vestas V-117 3.3 mit einer Engpassleistung je WEA von 3,3 MW. Das ergibt eine Engpassleistung von insgesamt 26,4 MW. Die 8 WEA weisen einen Rotordurchmesser von 117 m, eine Nabenhöhe von 91,5 m sowie eine Gesamthöhe von 150 m auf.  
Zudem zählen zu den Vorhabenbestandteilen die windparkinterne Verkabelung inkl. Datenleitungen sowie die Anbindung an das Umspannwerk Moosbrunn der Wiener Netze GmbH.  
Die Vorhabensgrenze ist der Kabelendverschluss der Kabelanschlussleitungen der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk Moosbrunn der Wiener Netze GmbH. Der Kabelendverschluss ist noch Teil des Vorhabens.

#### 2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der Südwind Windparkanlagen GmbH und der Wien Energie GmbH eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am **30.03.2016 und 31.03.2016, Beginn jeweils um 09:00 Uhr**, im Veranstaltungszentrum Trumau, Dr. Theodor-Körner-Straße 54, 2521 Trumau, statt. Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 14.07.2015 bis einschließlich 27.08.2015 erhoben haben.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

#### 3. Zustellung von Schriftstücken

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass

- die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen und Auflagen sowie Befristungen und
- die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- die zugrunde gelegten (Teil-) Gutachten

in den Gemeinden Trumau, Ebreichsdorf und Moosbrunn sowie der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, während der jeweiligen Amtsstunden vom 01.03.2016 bis 27.04.2016 zur Einsicht aufliegen.

Die Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

#### 4. Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei den Standortgemeinden kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde **bis längstens 23. März 2015** eingebracht werden.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
- ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden,
- ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
- ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l